

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 370 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg (Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 - S. KBBG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 26. Juni 2019 mit der Vorlage befasst und gemeinsam mit dem Antrag der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Dr.ⁱⁿ Dollinger ([Nr. 392 der Beilagen](#)) betreffend die Schaffung und Sicherstellung der echten Wahlfreiheit und Qualität in der Kinderbetreuung diskutiert.

Klubobmann Abg. Egger MBA berichtet, das nun vorliegende Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz basiere auf langen Vorarbeiten und entspreche den Zielen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung, Flexibilisierung des Angebotes, der Leistbarkeit, vor allem auch im Hinblick auf die unter Dreijährigen. Das vorgelegte Gesetz sei Teil eines legislativen Gesamtpaketes, welches neben dem Gesetz aus einer Verordnung bestehe. Als zentrale Inhalte und Neuerungen seien die Schaffung einer klaren und durchgehenden Systematik und der Entsprechung einer sich verändernden Pädagogik anzuführen, die mit der Verankerung des Bildungsauftrages und der sich auf die Arbeit beziehenden Bestimmungen sichtbar würden. Weiters gebe es u.a. Verbesserungen für das pädagogische Betreuungspersonal in allen Einrichtungen, einheitliche Zuständigkeiten und die Verankerung der Bildungspartnerschaft. Das vorliegende Gesetz sei als Grundlage anzusehen. Da es ständig zu gesellschaftlichen Veränderungen komme, müsse auch laufend darauf reagiert werden.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger verweist in ihrer Berichterstattung zu Nr. 392 der Beilagen darauf, dass man sich im Unterausschuss für Kinderbetreuung 2014 darauf geeinigt habe, dass das neue Gesetz ein umfassendes Gesamtpaket werden solle. Die Statistik zeige, dass weniger als 20 % der unter Dreijährigen institutionell betreut würden, weniger als 30 % mit einer Vollzeitbeschäftigung der Eltern vereinbar seien. Das Gesetz bleibe beispielsweise bei den Mindesttarifen oder der Verbesserung des Betreuungsschlüssels hinter den Erwartungen zurück. Der vorliegende Antrag zielt daher darauf ab, bessere Rahmenbedingungen zu schaffen und weiters für eine Erhöhung der Plätze für unter Dreijährigen zu sorgen. Weitere Forderungen wären die Ausweitung des letzten verpflichtenden Kindergartenjahres auf ein ganztägiges kostenloses Kindergartenjahr sowie das Ziel der Einführung eines zweiten kostenlosen Kindergartenjahres. Es gebe 20 Gemeinden, in denen die unter Dreijährigen nicht unterzubringen seien, weshalb ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ähnlich wie in Deutschland zu überlegen sei.

Abg. Berger konstatiert, dass immer größere Anforderungen an die Berufsgruppe der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen gestellt würden. Den Forderungen der Pädagoginnen nach Verbesserung der Rahmenbedingungen würde nach vielen Jahren der Beratung immer noch nicht entsprochen. Es sei die Frage zu stellen, wie die Pädagoginnen die Ansprüche nach einer Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung mit den zusätzlichen Verpflichtungen, zu großen Gruppen oder einer zu geringen Anzahl an Pädagoginnen umsetzen könnten. Die Forderung nach einer Reduktion der Gruppengrößen sei mit dem vorliegenden Gesetz nicht berücksichtigt worden.

Abg. Heilig-Hofbauer BA stellt fest, dass dem neuen Gesetz lange und detaillierte Vorarbeiten vorausgegangen seien. Der Unterausschuss sei im Oktober 2014 einberufen worden und habe dann ein Jahr getagt. Es sei sehr intensiv und engagiert von Seiten der Pädagoginnen und Pädagogen, der Verwaltung und der politischen Ebene gearbeitet worden, wofür er sich bedanken möchte. Es handle sich um ein neues, einheitliches Gesetz mit neuer Struktur, das Verbesserung sowohl für Pädagoginnen und Pädagogen als auch für die pädagogische Qualität bringe. Diese Änderungen seien auch mit Kostenfolgen verbunden. Es sei begrüßenswert, dass die Gemeinden die Verbesserungen, die durch das nun vorliegende Gesetz erwirkt würden, mittragen würden.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi zeigt sich erfreut, dass nach einem langen Diskussionsprozess das neue Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz vorliege und bedankt sich bei den Expertinnen und Experten, die daran mitgearbeitet haben. Im Vordergrund sei gestanden, dass es zu spürbaren und messbaren qualitativen Verbesserungen komme. Dass die Vereinfachung des Gesetzes gelungen sei, sei als Meilenstein zu betrachten, ebenso wie das Gelingen der Harmonisierung von Kindergärten und Tagesbetreuung. Gerade bei den unter Dreijährigen sei der Handlungsbedarf groß gewesen und hier sei in den letzten Jahren viel passiert. Es seien diverse Vorbereitungszeiten nicht nur harmonisiert, sondern auch ausgebaut worden, womit auch mehr Zeit für Elternarbeit und Teamgespräche zur Verfügung stünde.

Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer bedankt sich bei den Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und stellt fest, dass im Mittelpunkt das Wohl der Kinder stehe. Unter Kinderbildung, die nun auch Teil des Gesetzes sei, sei zu verstehen, dass sich Kinder entfalten und Persönlichkeit entwickeln. Mit dem nun vorliegenden Gesetz Sorge man auch für eine gute Qualität bei der Umsetzung der Betreuung. Bei einem Vergleich der quantitativen und qualitativen Leistungen der Kinderbetreuung mit Wien zeige sich zwar, dass Wien bei quantitativen Parametern wie Öffnungszeiten u.ä. ganz vorne liege, die qualitativen Kriterien jedoch ein anderes Bild ergäben. Salzburg liege hier hinter Vorarlberg am zweiten Platz mit 7,6 Kinder /Fachkraft. Ziel sei eine Erhöhung der Quantität, allerdings nicht auf Kosten der Qualität. Es müsse der Bedarf an Kinderbetreuung ermittelt werden und daran müsse sich orientieren, wie dieser gedeckt werden könne. Wenn ein Angebot zur Verfügung stünde, das den Bedürfnissen entspreche, wäre Wahlfreiheit möglich. Insgesamt sei mit dem Gesetz ein Meilenstein erreicht worden. Zu den erreichten Zielen führt Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer aus, dass

mit dem neuen Gesetz alle Kindergartenpädagoginnen gleichgestellt würden und dafür gesorgt sei, dass sich die Rahmenbedingungen im Bereich der Kleinkindgruppen verbesserten und gute Arbeitsbedingungen sichergestellt seien. Zur Personalsituation erläutert Landesrätin Mag.^a (FH) Klambauer, dass 500 bis 600 zusätzliche Plätze pro Jahr geschaffen worden seien, die meisten davon im Kleinkindbereich. Dies mache zusätzliche etwa 100 Pädagoginnen und Pädagogen pro Jahr erforderlich.

Frau Mitterwallner (Obfrau der-Berufsgruppe der Pädagoginnen in Kinderbildungseinrichtungen Salzburgs, BKPS) begrüßt die Integration des Tagesbetreuungsgesetzes in das nun vorliegende Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Der Berufsgruppe sei bewusst gewesen, dass aufgrund der budgetären Voraussetzungen nur ein kleiner Teil der Forderungen umgesetzt werden könne. Es sei löblich, dass die Elementarbildung als Bildungszweig Eingang gefunden habe. Wichtig seien die gesamten Maßnahmen der Qualitätssicherung, wofür allerdings noch gewisse Sicherungsmaßnahmen wie etwa die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit für die Vorbereitungen fehlten. Die Pädagoginnen und Pädagogen würden über ihre Dienstzeit hinaus arbeiten und die psychischen Belastungen seien sehr hoch. Dies führe zu ihrem Austritt aus dem Beruf und in der Folge zu Personalmangel in den Einrichtungen. Wenn nicht ausreichend Pädagoginnen und Pädagogen zur Verfügung stünden, wäre in der Praxis in der weiteren Folge mit einer Qualitätsverminderung zu rechnen. Es bestehe auch der Wunsch, die verpflichtende Fortbildungen, die gewöhnlich am Nachmittag stattfänden, bei Teilbeschäftigten als bezahlte Arbeitszeit anrechnen zu können. Es gebe einen massiven Fachkräftemangel, auf den hingewiesen werden müsse.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, die Vorlage abschnittsweise abzustimmen.

Abschnitt 1 wird mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu Abschnitt 2 kommen die Ausschussmitglieder auf Empfehlung von Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - darin überein, die Regierungsvorlage folgendermaßen abzuändern:

In § 21 Abs 1 wird der Ausdruck „§ 16 Abs 3 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs 3 Z 7“ ersetzt.

Abschnitt 2 wird mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 21 mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu den Abschnitten 2 bis 5 erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese jeweils mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Zu Abschnitt 6 stellt Klubobmann Abg. Egger MBA folgenden Antrag:

In § 73 soll folgender Absatz 16 eingefügt werden:

(16) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden, in denen eine höhere als die im § 42 Abs. 1 festgelegte Kinderzahl bewilligt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs 4 Z 4 AVG).

Abschnitt 6 wird mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 73 mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern im Land Salzburg (Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 - S. KBBG) wird mit der Maßgabe, dass in § 21 Abs 1 der Ausdruck „§ 16 Abs 3 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs 3 Z 7“ ersetzt wird und in § 73 folgender Absatz 16 eingefügt wird: "(16) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden, in denen eine höhere als die im § 42 Abs 1 festgelegte Kinderzahl bewilligt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG)." mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 370 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 21 Abs 1 der Ausdruck „§ 16 Abs 3 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs 3 Z 7“ ersetzt und im § 73 folgender Absatz 16 eingefügt wird: "(16) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden, in denen eine höhere als die im § 42 Abs 1 festgelegte Kinderzahl bewilligt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs 4 Z 4 AVG)."

Salzburg, am 26. Juni 2019

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Egger MBA eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2019:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.